

# RWT *kompakt*

Prävention und Planung: Finanzielle und rechtliche Absicherung für wirtschaftliche Herausforderungen

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## Seite 3

Prävention und Planung: Finanzielle und rechtliche Absicherung für wirtschaftliche Herausforderungen

## Seite 4

Atypisch stille Beteiligung und ihre Auswirkungen auf die Organschaft

## Seite 4

Seit März 2022 sind Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr nicht zu beanstanden

## Seite 4

Lieferung von Mieterstrom aus PV-Anlagen ist eine umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

## Seite 5

Vollzugriff mit Nebenwirkungen – Risiken durch hochprivilegierte Benutzer in ERP-Systemen

## Seite 5

Kleinunternehmerregelung ab 2025: Anwendungsschreiben veröffentlicht

## Seite 6

Steuerliche Optimierung durch Restnutzungsdauer-Gutachten

## Seite 6

Zuordnung gemischt genutzter Gegenstände für den Vorsteuerabzug bis 31. Juli

## Seite 6

Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte von Leiharbeitnehmern

## Seite 7

Leiten Sie noch oder führen Sie schon?

# Prävention und Planung: Finanzielle und rechtliche Absicherung für wirtschaftliche Herausforderungen

Die wirtschaftlichen Herausforderungen mit geringeren Wachstumsprognosen und handelspolitischen Spannungen zwischen großen Volkswirtschaften führen zu anhaltender Unsicherheit. Für Unternehmen bedeutet das, auf mögliche Krisenszenarien vorbereitet zu sein.

## Krisenstadien in Unternehmen

Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Krisen befinden, durchlaufen typischerweise Phasen, die mit steigendem Handlungsdruck einhergehen. Es ist entscheidend, diese frühzeitig zu erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

**1. Strategische Krise:** Diese erste Phase der Krise bleibt oft lange unentdeckt. Typische Anzeichen sind die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit sowie eine sinkende Zufriedenheit sowohl bei Kunden als auch bei Mitarbeitern.

**2. Erfolgskrise:** Wird im Verlauf der strategischen Krise nicht rechtzeitig gehandelt, entwickelt sich diese möglicherweise zu einer Erfolgskrise. In diesem Stadium ist der Einfluss der Krise bereits im operativen Geschäft bemerkbar. Typische Anzeichen zeigen sich in einer erschwerten Kundengewinnung und einem rückläufigen Auftragsbestand. Gleichzeitig steigt der externe Kapitalbedarf, um die laufenden Kosten zu decken. Wachsende (Fix-)kosten, sinkende Margen und eine abnehmende Rentabilität verstärken die finanzielle Belastung des Unternehmens.

**3. Liquiditätskrise:** In diesem Stadium handelt es sich um eine akute Krise, die dringenden Handlungsbedarf erfordert. Typische Anzeichen hierfür sind, dass laufende Verbindlichkeiten kaum oder gar nicht mehr bedient werden können, Lieferanten auf Vorkasse bestehen

und der Verschuldungsgrad ansteigt. Gleichzeitig verschlechtern sich Bonität und Kreditwürdigkeit, was zu einer erschwerten Kreditvergabe durch Banken führt. Investitionen müssen häufig aufgeschoben werden, was die Handlungsfähigkeit des Unternehmens weiter einschränkt.

## Arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Absicherung

Neben der finanziellen Absicherung stehen in Krisenzeiten auch arbeitsrechtliche Maßnahmen im Fokus. Besonders in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten ist es wichtig, vorhandene Instrumente wie Kurzarbeit, Arbeitszeitkonten und betriebsbedingte Kündigungen rechtskonform und gezielt einzusetzen.

## Arbeitszeitkonten und Flexibilisierung der Arbeitszeit

Die Flexibilisierung der Arbeitszeit kann dazu beitragen, Personalkosten vorübergehend zu senken und gleichzeitig Arbeitsplätze zu erhalten. Denkbar sind dabei zum Beispiel entweder die Einführung oder Erweiterung von Arbeitszeitkonten um Überstunden aufzubauen und in schwachen Phasen abzubauen oder die Einführung von Kurzarbeit als Instrument zur Reduzierung der Arbeitszeit bis auf null (Kurzarbeit Null) mit dem Ziel, den Stamm der Belegschaft zu halten und den Lohnausfall durch Kurzarbeitergeld (KUG) zumindest teilweise zu kompensieren.

## Beendigung von Arbeitsverhältnissen

Wenn arbeitszeitrechtliche Maßnahmen und Kurzarbeit nicht ausreichen, um das Unternehmen zu stabilisieren, bleibt die Möglichkeit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Aufhebungsvereinbarungen oder (betriebsbedingte) Kündigungen. Dabei sind rechtliche Vorgaben und Fristen zu beachten.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)



## Atypisch stille Beteiligung und ihre Auswirkungen auf die Organschaft

Eine atypisch stille Beteiligung an der Organgesellschaft steht der Anerkennung einer ertragsteuerrechtlichen Organschaft grundsätzlich nicht entgegen. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Seit März 2022 sind Säumniszuschläge von 12 % pro Jahr nicht zu beanstanden

Säumniszuschläge werden festgesetzt, wenn die Zahlung nicht pünktlich erfolgt. Nach § 240 der Abgabenordnung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen Steuerbetrags zu entrichten, umgerechnet auf das Jahr also 12 %.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

---

## Lieferung von Mieterstrom aus PV-Anlagen ist eine umsatzsteuerpflichtige Hauptleistung

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Lieferung von Mieterstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage (PV-Anlage) des Vermieters keine unselbstständige Nebenleistung zur umsatzsteuerfreien Wohnraumvermietung, sondern eine selbstständige Hauptleistung darstellt.

**Ausführliche Online-Version:**

**Klicken Sie [hier](#)**

# Vollzugriff mit Nebenwirkungen – Risiken durch hochprivilegierte Benutzer in ERP-Systemen

ERP-Systeme zählen zu den zentralen Anwendungen in Unternehmen. Sie steuern Geschäftsprozesse, verarbeiten sensible Daten und sind oft tief in die Buchhaltungsprozesse eingebunden oder direkt für die Generierung wesentlicher Buchungen verantwortlich. In vielen Systemen existieren Standardrollen oder -profile, die einen nahezu uneingeschränkten Zugriff auf sämtliche Funktionen gewähren. Diese sogenannten hochprivilegierten Berechtigungen ermöglichen nicht nur administrative Eingriffe, sondern oft auch technische Veränderungen oder das Löschen von Systemprotokollen – mit potenziell gravierenden Folgen für die Ordnungsmäßigkeit der Systeme und der Finanzbuchhaltung.

Unabhängig vom Systemtyp stehen solche Berechtigungen im Spannungsfeld zwischen betrieblicher Flexibilität und regulatorischer Absicherung. Werden diese Rechte

ohne Kontrolle oder Zweckbindung vergeben, können wesentliche Prinzipien wie die Funktionstrennung oder Nachvollziehbarkeit und die Unveränderbarkeit der Daten verletzt werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, gegen gesetzliche Vorgaben (zum Beispiel HGB, AO; DSGVO; zukünftig NIS2) oder Compliance-Vorgaben der IT-Sicherheit zu verstoßen.

Die Online-Version des Artikels beleuchtet anhand von Beispielen in SAP und Business Central typische Risiken hochprivilegierter Benutzer in ERP-Systemen, erklärt technische Hintergründe und zeigt, warum diese Rechte oft problematisch – teils sogar gesetzeskritisch – sind. Ergänzt wird die Analyse durch Empfehlungen zum sicheren Einsatz solcher Berechtigungen sowie einem Hinweis auf mögliche Konflikte mit Anforderungen aus Cyber-Versicherungspolicen.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Kleinunternehmerregelung ab 2025: Anwendungsschreiben veröffentlicht

Mit der Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 wurde die Kleinunternehmerregelung reformiert. So gelten ab 1. Januar 2025 sowohl im Inland als auch im EU-Ausland neue „Spielregeln“.

Die Umsätze von inländischen Kleinunternehmen sind nun von der Umsatzsteuer befreit. Zuvor wurde die Umsatzsteuer „nicht erhoben“. Wird in einer Rechnung dennoch ein Steuerbetrag ausgewiesen, ist dieser weiterhin gemäß § 14c Abs. 1 UStG zu entrichten.

Rechnungen von Kleinunternehmern können nach Auffassung der Finanzverwaltung, abweichend von der Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung, immer als

sonstige Rechnung (Papier oder PDF-Rechnung) ausgestellt und übermittelt werden. Auch elektronische Rechnungen sind mit Zustimmung des Empfängers möglich. Der Empfang von E-Rechnungen muss allerdings durch den Kleinunternehmer gewährleistet werden.

Ab dem Jahr 2025 besteht bis zu einem Umsatz von 25.000 Euro (bisher 22.000 Euro) im Vorjahr die Möglichkeit, als Kleinunternehmer auf den Umsatzsteuerausweis zu verzichten. Der Gesamtumsatz darf im laufenden Jahr 100.000 Euro nicht überschreiten. Bisher lag diese Obergrenze bei 50.000 Euro und es reichte die Prognose, dass sie nicht überschritten wird. Ihr Überschreiten im laufenden Geschäftsjahr war dann unerheblich.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Steuerliche Optimierung durch Restnutzungsdauer-Gutachten

Eigentümer einer vermieteten Immobilie dürfen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG von den typisierten Zeiträumen von 33, 40 beziehungsweise 50 Jahren zur Abschreibung abweichen, sofern sie eine tatsächlich kürzere Restnutzungsdauer durch ein Gutachten nachweisen können.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

---

## Zuordnung gemischt genutzter Gegenstände für den Vorsteuerabzug bis 31. Juli

Bei nicht nur unternehmerisch genutzten Gegenständen erfordert der Vorsteuerabzug eine zeitnahe Zuordnung zum Unternehmensvermögen. Wurde diese bei der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht dokumentiert, muss sie spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist für Steuererklärungen gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)

---

## Revisionsverfahren zur ersten Tätigkeitsstätte von Leiharbeitnehmern

Wann haben Leiharbeitnehmer beim Entleiher eine erste Tätigkeitsstätte? Zu dieser Frage gibt es neue Entwicklungen beziehungsweise ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig.

**Ausführliche Online-Version:**  
Klicken Sie [hier](#)



## Leiten Sie noch oder führen Sie schon?

*Ein Impuls aus der Coachingpraxis von Bettina Lutz, Geschäftsführerin der RWT Personalberatung*

Im letzten Jahr hatte ich viele Führungskräfte im Coaching. Obwohl es inhaltlich immer um Führung ging, war jedes einzelne Coaching komplett unterschiedlich. So unterschiedlich wie die Menschen sind, ist auch ihr Führungsverständnis. Wo die promovierte Fachexpertin den Fokus auf das Fachliche legt, ist der Maßstab für den ausgefuchsten Strategen die Fähigkeit, Visionen zu haben, die man auch verfolgt, um in der Leitungsrunde seinen Platz zu bekommen.

Mitglied der Geschäftsleitung zu sein, ist für viele ein angestrebtes Karriereziel. Es lohnt sich, mal genauer zu betrachten, was da eigentlich „geleitet“ wird: Ein Geschäft, ein Bereich, eine Unit, eine Einheit, ein Ressort, eine Sparte, eine Praxis ... Und was genau macht diese Leitung aus? Die Verantwortung über ein Business, einen Produktbereich sowie deren Weiterentwicklung – inklusive sämtlicher Prozesse und Abläufe und natürlich deren Wirtschaftlichkeit. Und wie genau bekommt man das als Leiterin oder Leiter eines solchen Bereichs hin? Natürlich mit der entsprechenden Fachkompetenz, der richtigen Strategie, den darauf abgestimmten Maßnahmen und einer konsequenten Zielverfolgung, mit Innovationen – und ganz wichtig – mit KVP, Digitalisierung und KI!



Bettina Lutz

Wer bis hier gelesen hat, dem ist sicher aufgefallen, dass bisher der entscheidende Erfolgsfaktor für all das fehlt: der MENSCH! Und genau darum geht es beim Führen!

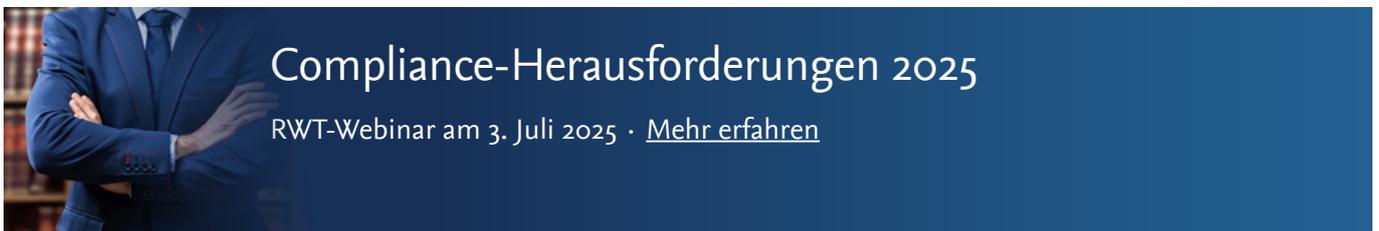
Eine Führungsaufgabe ist eben sehr viel mehr als „die Geschäfte/Projekte ... zu leiten“. Sie bedeutet, die Menschen dafür

zu befähigen, weiterzuentwickeln und dafür zu motivieren, ein Team zu gestalten und an das Unternehmen zu binden. Sie bedeutet, einen Spirit ins Unternehmen zu bringen, der die Unternehmenskultur prägt und in der die Menschen mit Begeisterung, Spaß und Freude arbeiten, in der die Menschen tagtäglich für das Unternehmen um den besten Preis, die höchste Qualität ... kämpfen und bereit sind, die Extrameile zu gehen – und auf das die MITARBEITERINNEN und MITARBEITER stolz sind. Genau das macht eine gute Führungskraft aus. Menschen führen ist mehr als eine Leitungsaufgabe!

Was sind Sie – noch Leitungskraft oder schon Führungskraft?

...

Zur Online-Version:  
[Klicken Sie hier](#)



**Compliance-Herausforderungen 2025**  
RWT-Webinar am 3. Juli 2025 · [Mehr erfahren](#)

## besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

## Standorte

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · [www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

**Herausgeber:** RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

**Haftungsausschluss:** RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.